

**Ergänzung zur Stellungnahme des Verbandes Deutscher Papierfabriken e.V.**

Lfd.-Nr.	Stellung-nehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen
1		§ 9 (5)	Die neuen Grenzwerte von 0,4g/m <sup>3</sup> sind ohne Rauchgasreinigung nicht einzuhalten (bisheriger Grenzwert 1,0mg/m <sup>3</sup> )		§ 31 lässt hier Ausnahmen zu. Wenn hier z.B. durch Ascherückführung eine Verbesserung erfolgt?
2		§ 9 (17)	Hier ist der Bezug auf Absatz 6 falsch, der Bezug muss auf Absatz 5 verweisen	„Abweichend von Absatz 5 dürfen...“	
3		§ 16 (5) S. 19 oben	Für flüssige Stoffe (z.B. Heizöl) < 300 h Laufzeit/a	„...weniger als 300 Volllaststunden pro Jahr betrieben werden...“	Was sind emissionsmindernde Maßnahmen? Bei der Betriebszeit würde auch noch helfen, wenn die Betriebszeit auf Volllaststunden umgerechnet wird.
4		§ 19 (5)	„ Bei Ausfall einer Abgasreinigung darf eine Anlage ....max. 120h betrieben werden“.	Abstimmung des Vorgehens mit der Überwachungsbehörde	Defekt eines Schlauchfilters hatte z.B. eine Nichteinhaltung des Grenzwertes zur Folge, ist aber z. B. unterhalb des doppelten Grenzwertes.
5		§ 37 (1) 2.	Übergangsregelungen ...ab dem 5. Jahr nach		Sollte der Kohleausstieg z.B. im 6. Jahr beschlossen werden, sollte die Möglichkeit über eine freiwillige, verpflichtende Erklärung bestehen, in der sich das Unternehmen z.B. verpflichtet bis zum Datum ... auf den Brennstoff ...umzustellen oder die Anlage stillzulegen.